

deren Ausführung und weitere Spezifizierung den Bischofsgremien übertragen werden soll.

9. Gegenüber den starken Zentralisierungstendenzen des Kirchenrechtes muß das Prinzip der Subsidiarität praktiziert werden. Was die untergeordnete Organisation leisten kann, soll nicht durch die übergeordnete geschehen, was die Laien tun können, soll nicht der Klerus an sich ziehen.

10. Für die geistige und personale Ausbildung und Weiterbildung der Amtsträger müssen mehr Möglichkeiten und größere Mittel zur Verfügung gestellt werden.

11. Die pluriforme Gesellschaft erfordert auch einen pluriformen Leitungsdienst. Daher muß sich auch die Lebensform des Hirten der Herde anpassen, er darf sich nicht von ihr absondern. Damit ergibt sich eine große Variationsbreite des kirchlichen Leitungsdienstes. Das einigende Band ist und bleibt der Glaube an Christus und die selbstlose Liebe zum Menschen in der Hingabe des Dienstes.

Die hier angestellten Erwägungen sind keineswegs erschöpfend; sie sollen nur die Richtung anzeigen, die eine Neukodifizierung des Kirchen-

rechtes verfolgen sollte, wenn sie sich eine durchgreifende pastorale Erneuerung der Kirche zum Ziel gesetzt hat.

<sup>1</sup> Priesterdekret des Vatikanum II, 1.

<sup>2</sup> H. Küng, Die Kirche (Freiburg 1967) 447.

<sup>3</sup> Vgl. H. Küng aaO. 480.

<sup>4</sup> Y. Congar, Jalon pour une théologie du laïcat (Paris 1953) 27f.; K. Rahner, Schriften zur Theologie II (Einsiedeln 1955) 339ff.; H. Heimel, Kirche, Klerus, Laien (Wien 1961) 18f.

<sup>5</sup> H. Küng aaO. 446.

<sup>6</sup> K. H. Schelkle, Jüngerschaft und Apostelamt (Freiburg 1965) 33.

<sup>7</sup> H. Küng aaO. 448.

<sup>8</sup> N. Greinacher, Ändern sich die Strukturen der Seelsorge?; Christliche Kunstblätter 1 (1968) 6–11.

<sup>9</sup> F. Klostermann, Pastoral-theologische Perspektiven: Informationsblatt des Instituts für europäische Priesterhilfe 2 (1968) 101f.

<sup>10</sup> H. Cox, Der Christ als Rebell (Kassel 1967) 75.

#### KARL GASTGEBER

geboren am 18. Oktober 1920 in Langenwang (Österreich), 1951 zum Priester geweiht. Er studierte an den Universitäten Graz und Tübingen, ist Doktor der Medizin (1950) und der Theologie (1958) und habilitierte 1964 in Theologie. Er ist Professor für Pastoraltheologie an der Universität Graz und Direktor des dortigen pastoraltheologischen Institutes. Er veröffentlichte: Gotteswort durch Menschenwort (Wien 1964).

Josef Hornef

## Diakonat auf Lebenszeit

### I. DIE VORKONZILIARE SITUATION

In dem deutschen Standardwerk zur Erneuerung des Diakonats, herausgegeben von K. Rahner und H. Vorgrimler, *Diaconia in Christo* (Quaestiones disputatae 15/16, Freiburg 1962), hat H. Flatten sich (129ff) eingehend mit dem «Diakon nach dem heutigen (d. h. vorkonziliaren) Recht der lateinischen Kirche» befaßt. Wir können uns daher hier kurz fassen.

Mit geringen Ausnahmen waren sich die Theologen längst vor dem Konzil darüber einig, daß die Weihe zum Diakon Sakramentscharakter trägt, dies insbesondere, nachdem Papst Pius XII. durch Konstitution vom 30. November 1947 bestimmt hatte, der Ritus der Diakonenweihe bestehe im wesentlichen in der Handauflegung und in der Herabrufung des Heiligen Geistes bei der Weihepräfation. Die Weihe schenkt eine besondere Amts-

gnade, sie verleiht den «character indelebilis», eine gnadenhafte Ähnlichkeit mit Christus, dem Diakon, dem Gottesknecht. Auch der Diakon steht «in persona Christi», ebenso wie «in persona ecclesiae».<sup>1</sup>

Wesentlich für das vorkonziliare Diakonat war Canon 973, 1: Weihen dürfen dem Kandidaten nur erteilt werden, wenn er den Vorsatz hat, die Priesterweihe zu empfangen. Das Diakonat war also zwingend bloße Durchgangsstufe zur Priesterweihe. Ein entsprechendes Amt wurde jedoch nicht ausgeübt. Bereits mit dem Empfang der Subdiakonenweihe tritt die Verpflichtung zum Zölibat ein (can. 132, can. 949). Solange der Kandidat in gültiger Ehe lebt, kann er nach can. 987, 2 nicht geweiht werden. Andererseits ist die erteilte höhere Weihe trennendes Eehindernis (can. 1072).

### II. DER DIAKON NACH DEN KONZILSBESCHLÜSSEN

#### A. Das neue Recht

Zwei Dinge hat uns das Konzil in der Kirchenkonstitution III, 29, Abs. 2 geschenkt: das Diako-

nat als eigene und beständige hierarchische Stufe und den verheirateten Diakon. Beides darf in seiner Bedeutung nicht unterschätzt werden.

a) Das Diakonat ist nicht mehr nur Durchgang zum Amt des Priesters, es kann auch «Endstation» sein, Ziel eines Lebens, das dem Dienst Gottes und des Gottesvolks – eben in der Weise des Diakonats – gewidmet sein soll. Man wird Diakon, um es zeitlebens zu bleiben. Damit lebt ein Amt wieder auf, das – vor langer Zeit als solches untergegangen – in seinen Funktionen vom Priester oder vom Laien wahrgenommen wurde (oder auch nicht!).

b) Entgegen einer jahrhundertlangen Tradition läßt das Konzil in Anlehnung an die frühe Praxis der Kirche den verheirateten Diakon wieder zu, wenn auch erst als Mann reiferen Alters. Beim Amt des Priesters hält es am Zölibat fest, obwohl der Zölibat nicht vom Wesen des Priestertums gefordert wird, wohl aber ihm in vielfacher Hinsicht angemessen ist (Priesterdekret 3, I, 16). Beim Diakonat hat es um der Seelsorge willen diese Verbindung gelockert. Der junge Mann, der Diakon werden will, bleibt zum Zölibat verpflichtet.

### B. Vom Wesen des Diakonats

Der Text von III, 29, Abs. 1 bezieht sich auf den Diakon alten wie neuen Stils. Er gibt Veranlassung, nach dem Wesen des Diakonats zu fragen. Es heißt hier: «In der Hierarchie eine Stufe tiefer (als die Priester) stehen die Diakone. Ihnen werden die Hände nicht zum Priestertum auferlegt, sondern zum ministerium» (zur Dienstleistung). Man ist zunächst überrascht: Hat nicht das Konzil mit allem Nachdruck betont: Alles Amt ist Dienst, bis hinauf zum Dienst des *servus servorum dei*?! Kann dann der Dienst unterscheidendes Merkmal zwischen Diakon und Priester (Bischof) sein? Und wenn die Kirchenkonstitution weiter sagt: Der Diakon dient dem Gottesvolk in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der tätigen Liebe, sind etwa diese Aufgaben ein Charakteristikum des Diakons? Sind nicht auch Priester und Bischof zu dieser dreifachen Diakonie berufen? Ist nicht der Bischof von jeher der Vater der Armen, hat er sich nicht in der frühen Kirche gerade des Diakons bedient, damit dieser Dienst auch von der Hierarchie getan werde? Die Kirchenkonstitution nennt als Quelle der von ihr gewählten Formulierung – nicht zum Priestertum, sondern zum Dienst – die *Statuta Eccl. Ant.*

Botte und Colson haben darauf hingewiesen, daß diese Fassung zurückgeht auf eine ältere in der *Traditio apostolica* (von Hippolyt?), wo es heißt: «Der Diakon wird nicht zum Priestertum, sondern zum Dienst des *Bischofs* geweiht, damit er tue, was dieser ihm befiehlt!» Mag auch diese Fassung nicht ohne Auslegungsschwierigkeiten sein, sie wäre vielleicht ergiebiger für unsre Frage nach dem Wesen des Diakonats gewesen als der jetzige Text.<sup>2</sup>

Die Kirchenkonstitution III, 29 betont, der Diakon übe die dreifache Diakonie *in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium* aus.<sup>3</sup> Das Amt der Kirche, das in drei Stufen durch das Sakrament der Weihe übertragen wird, ist also eine *Einheit*. In der Gemeinschaft dieses einen Amtes steht der Diakon, der den dritten Grad des Heiligen Ordo (*tertium gradum sacri ordinis*) innehat.<sup>4</sup> Der Diakon ist *kein Priester im engeren Sinn* (kein Opferpriester, wenn man so sagen will), aber *er übt ein priesterliches Dienstamt* aus. Wenn schon das Dekret über das Laienapostolat I, 2 betont, daß auch die *Laien* kraft des gemeinsamen Priestertums auf ihre Weise *am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi teilnehmen*, dann darf man dies gewiß auch vom Diakon als dem geweihten Amtsträger der Kirche sagen. Er gehört zum Amtspriestertum (in Gegenüberstellung zum gemeinsamen Priestertum aller Glaubenden). Er steht auf der Seite des Priesters, um mit Pius XII. zu sprechen. Das ist bedeutsam für die Stellung des Diakons in der Gemeinde: er ist nicht der «kleine Mann», zu dem ihn manche machen möchten, nicht der Privatangestellte des Pfarrers, noch das «Mädchen für alles» in der Pfarrei. Er ist Amtsbruder des Pfarrers, er ist Mitseelsorger. Diese im weiteren Sinn *priesterliche Qualität* muß sich zugleich auf seine Spiritualität auswirken.

Priester und Diakon sind *Helfer des Bischofs* im Dienstamt der Kirche (Kirchenkonstitution III, 20). Aber der Diakon ist nicht «Priester en miniature», ebenso wie der Priester nicht «Bischof en miniature» ist. Ihr Amt erschöpft sich nicht darin, Helfer zu sein, es hat sein eigenes Gepräge. Doch was ist nun die *Eigenatur* des Diakons, von der Paul VI. in der Einleitung zum *Motu proprio* spricht? (siehe auch Kirchenkonstitution 41: «in eigener Weise»). Was macht den Diakon zum Diakon? Wir möchten sagen: Dienst, priesterlicher Dienst auf allen Stufen des Amtes, Diakonie der Liturgie, des Wortes und der tätigen Liebe, Lehre, Heiligung und Leitung auf allen Stufen! Aber *der Schwerpunkt des Dienstes ist verschieden*: Autoritative

Lehre, Fortzeugung des Kirchenamts durch Spendung der Weihen und Leitung des Bistums *beim Bischof*, Feier des heiligen Opfers und Spendung der Sakramente *beim Priester, beim Diakon* aber *vom Altar aus* getane helfende Liebe, *Dienst am Menschen in jedweder Not* des Leibes und der Seele, *Gottesdienst und Bruderdienst*, Caritas und Liturgie in enger Verbundenheit. Diese helfende Liebe ist zugleich Verkündigung des Herrn durch die *Tat*, womit die *Wortverkündigung* natürlicherweise einhergeht (also *nicht nur* «Caritas-Diakon»!). Es handelt sich um eine sachgerechte Sozialhilfe aus dem Geist des Diakonats. Der Diakon darf diesen Bruderdienst nicht als seine Domäne betrachten, er soll die *Gemeinde* zu caritativem Tun erwecken. So wird die «Kirche der Armen» lebendig, von der auf dem Konzil so nachdrücklich die Rede war. Ist das nicht auch für das Wirken der Kirche in den Entwicklungsländern von besonderer Bedeutung? Nicht zu vergessen seine *missionarische* Tätigkeit unter den der Kirche Entfremdeten wie in der Gewinnung und Betreuung von Katechumenen. Gerade hier wäre auch Raum für eine *eigenverantwortliche* Tätigkeit des Diakons. So erfährt also das Amt und Berufsbild des Diakons seine Prägung durch das selbstlose Dienen – der Diakon ist der Dienende schlechthin –, durch die priesterliche Hingabe an Gott und das Gottesvolk und durch den vorbezeichneten, spezifischen Aufgabenkreis. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die Ausprägung nach Ort und Zeit verschieden ausfallen wird. Es mag auch im Amt des Diakons zu einer Spezialisierung kommen, doch muß die *Liturgie als Mitte allen priesterlichen Seins* für jeden Diakon obligatorisch sein, wo immer er tätig ist.

### C. Notwendigkeit des Diakonats

Auf die Aufgaben, die dem Diakon zugewiesen sind, soll bei Behandlung des Motu proprio eingegangen werden. Das Konzil erklärt ausdrücklich, in zahlreichen Gebieten der Kirche könnten diese *in höchstem Maße lebensnotwendigen Dienste ohne den Diakon nur schwer ausgeübt werden*. Darum will es dem Diakonatsamt als eigener und beständiger Stufe der Hierarchie das Tor öffnen. Es bestimmt nicht, daß das Diakonatsamt ohne weiteres überall wieder eingeführt werden müsse, es überläßt es den Bischofskonferenzen, zu entscheiden, ob und wo es *im Interesse der Seelsorge* angebracht sei, den neuen Diakon zu bestellen. Dabei bleibt die Genehmigung des Papstes vorbehalten.

## III. DER DIAKON NACH DEN BESTIMMUNGEN DES MOTU PROPRIO<sup>5</sup>

### A. Allgemeines

Zu den Beschlüssen des Konzils hat der Papst im Motu proprio «Sacrum diaconatus ordinem» ausführliche Ausführungsbestimmungen erlassen. Diese Normen bilden eine Rahmengesetzgebung, die in bestimmten Punkten der Bischofskonferenz bzw. dem Ortsordinarius Raum zu ergänzenden Anordnungen bietet.

Zunächst wird betont, daß die Vorschriften des CIC – soweit sie nicht hier ergänzt oder abgeändert werden – auch für den neuen Diakon Geltung behalten. Bis zu weiterer Regelung bleiben auch die Vorschriften über die Vorstufen und über die Weihe zum Diakon in Kraft.

### B. Weibealter, Ehe und Wiederverheiratung

Das Motu proprio bestimmt das Weihemindestalter: Der junge zölibatäre Diakon kann mit 25 Jahren geweiht werden (5),<sup>6</sup> wenn nicht die Bischofskonferenz ein höheres Alter festsetzt. Der verheiratete «vir grandioris aetatis» (der Mann im «vorgesrittenen Alter» – das Konzil sprach vom Mann *reiferen* Alters) kann mit vollendetem 35. Jahr geweiht werden (12). Damit wird in der Regel zugleich die Forderung erfüllt sein, daß die *Ehe* des zu Weihenden sich schon längere Jahre bewährt haben soll (13). Die Ehefrau muß der Weihe des Mannes zustimmen (11). Der Geweihte ist zum Empfang der Ehe unfähig (16), auch der im vorgeschrittenen Alter Geweihte, also auch der, der *nach* Empfang der Weihe Witwer geworden ist. Erzbischof Cornelius von Elisabethville u. a. hatten laut ihre Stimme erhoben, daß dies für Afrika (und nicht nur für Afrika! der Verf.) eine starke Erschwerung sein werde.<sup>7</sup> In Rom hat man an zuständiger Stelle erklärt, daß man großzügig mit Dispensen helfen werde.<sup>8</sup> Eine grundsätzliche Regelung wäre indes gewiß besser.

### C. Zur Ausbildung des Diakons

Die Ausbildung des *jungen* Kandidaten soll in einem besonderen (Regional-)Seminar erfolgen. Sie dauert 3 Jahre (9), wozu noch praktische Übungen kommen (10). Unterrichtsplan und Disziplinargesetze erlassen *die* Bischöfe, die das Seminar unterhalten.

Der in der Regel im Beruf stehende, mindestens 35 Jahre alte verheiratete Kandidat soll ebenfalls

eine gründliche Ausbildung erhalten, er soll gleichfalls eine Zeitlang im Seminar geformt werden. Soweit das nicht möglich ist, soll er nach vortridentinischem Brauch zu einem erfahrenen Priester «in die Lehre» kommen (14, 15). Die Bischofskonferenzen sollen nähere Vorschriften erlassen über das Mindestmaß der Ausbildung, das man von dem verheirateten Kandidaten fordern muß (14).

#### D. Aufgaben des Diakons

Die dem Diakon zugedachten *Aufgaben* gehen in mehreren Punkten über die vom Konzil genannten hinaus. Letztlich kommt es darauf an, *welche von diesen Aufgaben der Bischof dem Diakon* – generell oder individuell – *zuweist* (22). Folgende Möglichkeiten sind gegeben:

Der Diakon hat bei den liturgischen Handlungen des Bischofs oder Priesters zu *assistieren* (also vor allem beim Meßopfer, besonders in der Form der «missa cum diacono»). Er spendet die feierliche Taufe. Er teilt das heilige Brot aus, er bringt die Wegzehr zu den Sterbenden. Er assistiert der Eheschließung, wo der Priester fehlt. Er steht den Beerdigungsriten vor. Er hat das Volk zu unterweisen und zu ermahnen, also auch Religionsunterricht zu erteilen; vom Predigen ist nicht unmittelbar die Rede, wohl da – seinen Fähigkeiten entsprechend – nicht jedem Diakon die Predigtvollmacht erteilt werden kann. Er steht Gottesdiensten ohne Priester (*religiosi cultus officii*) und Wallfahrten vor, insbesondere hat er *Wortgottesdienste* zu leiten, besonders wo kein Priester da ist (vgl. auch Liturgie-Konstitution 35, 4). Der Diakon hat den Dienst der helfenden Liebe zu leisten und in sozialen Werken *namens der Hierarchie* mitzuwirken. Auch kann er in der kirchlichen Verwaltung tätig sein. Er kann im Namen des Pfarrers oder Bischofs abgelegene Gemeinden rechtmäßig leiten (Teilhabe an der Hirtengewalt!). Auch soll er die Laien bei ihrer kirchlichen Arbeit unterstützen. – Es ist ein weites Arbeitsfeld, das dem Diakon offensteht. Der Diakon steht dabei unter der Autorität des Bischofs und des Ortsseelsorgers (23).

#### E. Aufgaben der Bischofskonferenzen und des Ortsbischofs

Die Bischofskonferenzen sollen nähere Vorschriften erlassen über die «*honestas sustentatio*», die familiengerechte Besoldung des hauptberuflichen Diakons (20). Der nebenberufliche Diakon soll

möglichst aus den Erträgen seines weltlichen Hauptberufs leben (21). Die Konferenzen haben auch Vorschriften über die Pflege des geistlichen Lebens zu erlassen, das dem Papst sehr am Herzen liegt. Es soll von dem Ortsbischof überwacht werden (26). Ferner sollen sie bestimmen, wie der Diakon sich zu kleiden hat (31). (Er sollte außerhalb des Gottesdienstes in Zivil gehen!)

Mit dem Eintreffen der Approbation Roms zu dem Beschluß der Bischofskonferenz steht die Entscheidung beim Ortsbischof (3). Es war von Anfang so intendiert, daß der Ordinarius für seine Diözese das letzte Wort hat. Nur in solcher Freiheit kann die Erneuerung gedeihen. Schließlich können die Verhältnisse selbst in benachbarten Diözesen verschieden gelagert sein. Zweckmäßigerweise werden sich jeweils mehrere Diözesen in ihren Bemühungen um die Ausbildung des Diakons zusammentun (7). Auch wenn der einzelne Bischof in seiner Diözese das Diakonat vorerst nicht erneuern will, so muß er doch Rücksicht nehmen auf etwa in seiner Diözese vorhandene Weihe-Bewerber. Er muß es den Berufenen ermöglichen, anderswo anzukommen. Er kann ihnen die Weiheentlassungspapiere erteilen (can 955, can 958) oder sie (mit Zustimmung des aufnehmenden Bischofs) für eine andere Diözese weihen, derart, daß sie dort inkardiniert werden (can 969, 2).

#### IV. DE LEGE FERENDA

In den CIC müssen die Änderungen eingearbeitet werden, die durch die Konzilsbeschlüsse und das *Motu proprio* für das Diakonat geschaffen wurden. Für die weitere Rechtsentwicklung möchten wir folgende Bitten an die Leitung der Kirche herantragen und die Bischofskonferenzen bitten, unsere Anregungen nach Möglichkeit zu unterstützen.

Die Kirche möge prüfen:

1. Ob man nicht die Beurteilung der *individuellen Reife* dem Ortsbischof überlassen könnte – oder wenigstens, ob das Weihemindestalter für Verheiratete auf 30 Jahre herabgesetzt werden kann.
2. Ob nicht die Wiederverheiratung des nach der Weihe verwitweten Diakons allgemein oder mit Zustimmung des Ortsbischofs zugelassen werden kann.
3. Ob es möglich ist, in Erweiterung der Weihenvollmacht den Diakon das Sakrament der Krankenölung spenden zu lassen (mit Zustimmung des Bischofs oder Pfarrers).

4. Ob es nicht angebracht wäre, die eine oder andere Niedere Weihe (zum Lektor, zum Akolythen) und die Subdiakonatsweihen, die wieder den Charakter der Niederen Weihe annehmen könnten, als Vorstufen zur Diakonenweihe beizubehalten, dem Priester aber nur die Diakonenweihe als Vorstufe zu erteilen.

5. Ob es nicht angemessen wäre, auch für die im Dienst der Kirche stehende *Frau* eine Weihe neu zu schaffen (nicht aber ihr das sakramentale Diakonats zu erteilen).

6. Ob es angezeigt wäre, die Realisierung des Diakons zu erleichtern.

7. Ob man die Pfarrgemeinde ermächtigen

könnte, dem Bischof einen durch Wahl zu ermittelnden Kandidaten vorzuschlagen.

8. Ob man nicht dem Diakon erlauben sollte, in jeder *missa cum diacono* die heilige Eucharistie unter beiden Gestalten zu empfangen.

9. Ob man nicht den Ausnahmecharakter der Maßnahmen betonen sollte, durch die dem Laien die Spendung der heiligen Kommunion und die Predigt gestattet wird.

Eine Mahnung sei uns Congars Wort auf dem Diakonatskongreß in Rom 1965: Es sei genug über das Diakonats geredet und geschrieben worden, nun solle man mit der *Verwirklichung anfangen!* Alles weitere werde die Praxis ergeben.

<sup>1</sup> J. Colson, La fonction diaconale aux origines de l'Eglise (Brügge 1960) 79; J. Lecuyer, Priester in Ewigkeit (Aschaffenburg 1958) 61. (Prêtres du Christ - Le sacrement de l'ordre, Paris 1957).

<sup>2</sup> Colson möchte den Text dahin verstanden wissen: Le diacre n'est pas ordonné à la fonction sacerdotale de l'Evêque mais à la fonction diaconale de l'Evêque. Auch wenn diese Auslegung richtig sein sollte, möchten wir dieses Schema nicht verabsolutieren. Auch die Diaconia des Bischofs ist nicht nur dem Diakon, sondern auch dem Priester übertragen (Dekret über Dienst und Leben des Priesters II, 6); vgl. J. Colson aaO. 97ff. Anders B. Botte, Das Weihesakrament nach den Gebeten des Weiheritus: J. Guyot, Das Apostolische Amt (Mainz 1961) 13ff (Études sur le sacrement de l'ordre, Paris).

<sup>3</sup> Vgl. auch Kirchenkonst. III, 28: Die Bischöfe haben ihr (1) Dienstamt (munus ministerii sui) in mehrfacher Abstufung verschiedenen Trägern in der Kirche rechtmäßig weitergegeben, so wird das Dienstamt aus göttlicher Einsetzung in verschiedenen Ordnungen ausgeübt von Bischöfen, Priestern und Diakonen.

<sup>4</sup> Paul VI., Motu proprio. Sacrum diaconatus ordinem vom 18. Juni 1967, Einleitung.

<sup>5</sup> H. Vorgrimler, Einleitung und Kommentar zum Motu Proprio,

Diaconia Christi, Dokumentation 6/7 1967. Intern. Informationszentrum für Fragen des Diakonats, Freiburg i. Br.; J. Hornef, Die römischen Ausführungsbestimmungen zu den Diakonatsbeschlüssen des Konzils. Eine kritische Betrachtung der jetzigen Rechtslage: Heiliger Dienst 21 (1967) 109ff.

<sup>6</sup> Die Ziffern in Klammern referieren die Nummern des Motu proprio.

<sup>7</sup> Le diaconat au Congo-Léo. P. Winniger/Y. Congar, Le diacre dans l'Eglise et le monde aujourd'hui (Paris 1966) 239ff. Zur theologischen Frage siehe St. Lyonnet, Le diacre, «mari au seul femme», ebd. 272ff.

<sup>8</sup> Diaconia Christi aaO. 59ff.

#### JOSEF HORNEF

geboren am 19. Mai 1896 in Heppenheim (Deutschland), Katholik. Er studierte an den Universitäten Freiburg i. Br., Bonn und Gießen und doktorierte in Recht und Kirchenrecht (1923). Er war von 1929 bis 1959 Richter. Er veröffentlichte: Kommt der Diakon der frühen Kirche wieder? (1959).